Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

ZEHNTES JAHR

Jugendsozialprogramm des DGB

Auf der 4. Bundesjugendkonferenz des DGB in Kassel (8. und 9. Mai 1959) wurde nach einem Referat von Werner Hansen das folgende Jugendsozialprogramm einstimmig beschlossen:

Jugend von heute ist die Gesellschaft von morgen. Nur eine körperlich und geistig-seelisch gesunde Jugend wird den Aufgaben der kommenden Zeit gerecht werden können. Jedem Jugendlichen ist deshalb die volle Entfaltung und Entwicklung seiner Fälligkeiten und Begabungen zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen hierfür wurden aber in der Bundesrepublik trotz ständiger Mahnungen der Gewerkschaften bisher nicht geschaffen. Der Wiederaufbau unseres Landes nach 1945 konzentrierte sich einseitig auf die Wirtschaft. Materialistisches Denken und Gewinnstreben wurden in einer Weise gefördert, daß sich geradezu gefährliche Auswirkungen für die Jugend ergeben.

Noch immer fehlen demgegenüber Millionen familiengerechter Wohnungen. Noch immer ist der Mangel an Schulräumen erschreckend groß, so daß Schicht- und Kurzunterricht an der Tagesordnung sind. Und noch immer gibt es längst nicht genug Kindergärten, Spiel- und Sportplätze und andere notwendige Einrichtungen für die Jugend. Bis heute ist auch der Schutz der Jugend am Arbeitsplatz nicht genügend gesichert. Bis heute gibt es kein einheitliches Recht für die Berufsausbildung. Und nach wie vor fehlen weithin die gleichen Bildungs- und Aufstiegschancen für alle Jugendlichen.

Deshalb legt der Deutsche Gewerkschaftsbund auf Initiative der Gewerkschaftsjugend ein Jugendsozialprogramm im Rahmen seines Aktionsprogramms vor. Es soll mit dazu beitragen, eine Sozialordnung zu schaffen, die auch für ein in Freiheit wiedervereinigtes Deutschland Vorbild sein kann.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle verantwortlichen Persönlichkeiten und Institutionen sowie die Jugend selbst auf, an der Verwirklichung dieses Jugendsozialprogramms tatkräftig mitzuarbeiten.

Menschenwürde und Freiheit der Jugend schließen das Recht auf Erziehung und auf Entfaltung ihrer leiblichen, geistig-seelischen und sittlichen Fähigkeiten in sich ein. Gleiche Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten sind die Voraussetzung hierfür. Es ist Pflicht der Gesellschaft, die Erfüllung dieses Anspruches zu gewährleisten und — soweit noch nicht vorhanden — die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen sich erstrecken auf die Bereiche von Familie, Schule, Beruf und Freizeit.

Von der Familie hängt es weitgehend ab, ob die nächste Generation ihre sozialen und ethischen Verpflichtungen erfüllen kann. Sie bedarf des besonderen Schutzes und der Hilfe der Gesellschaft. Alle Maßnahmen müssen darauf abgestellt sein, die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Hilfe muß sowohl den materiellen Bereich umfassen als auch auf eine Unterstützung ihrer vielfältigen erzieherischen Aufgaben gerichtet sein.

Der Familie sind ein ausreichendes Einkommen, umfassender Gesundheitsschutz und Erholungshilfen zu sichern.

Die Mütter dürfen nicht gezwungen sein, aus wirtschaftlichen Gründen berufstätig zu werden.

Der familiengerechte Wohn- und Lebensraum ist für alle Familien zu schaffen. Die "Wohnungspolitischen Leitsätze des DGB" sollen richtungweisend sein.

Die sozialpädagogischen Einrichtungen und Maßnahmen sind in größerer Zahl zu schaffen und zu fördern.

Die Schule

Die Schule muß den Anforderungen unserer Zeit gerecht werden. Sie darf nicht mehr nur "Lernschule", sondern muß "Lebensschule" sein. Sie soll den Jugendlichen zur eigenen Denk- und Urteilsfähigkeit führen und allen Begabungen die ihnen gemäße Ausbildung sichern. Der junge Mensch darf nicht zu früh und nicht ohne ausreichende Lebensreife in die Arbeitswelt entlassen werden. Lebens- und Sozialkunde sind in allen Schularten stärker zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Unterrichtung über Wesen und Wirken der Gewerkschaften.

Der Bau von modernen Schulen und die Beseitigung des Lehrermangels sind dringend notwendig, um den Schichtunterricht abzuschaffen, die Schülerzahl je Klasse zu verringern und die Unterrichtszeit ausweiten zu können.

Die allgemeine Schulzeit ist bis zum 16. Lebensjahr durch ein obligatorisches 9. und 10. Schuljahr zu verlängern.

Die verlängerte Schulzeit muß insbesondere umfassen:

Einführung in die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereiche sowie die Zusammenhänge unserer Gesellschaft, in die der Jugendliche als Staatsbürger hineinwachsen soll;

Beschäftigung mit den Grundwerkstoffen und Arbeitsverfahren zur Entwicklung der eigenen Anlagen und Fähigkeiten sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufswahl;

Pflege der musischen Fächer, wobei auch eine kritische Auseinandersetzung mit der heutigen Kulturwelt zu erfolgen hat.

Das *Berufsschulwesen* muß ausgebaut und den Berufs- und Lebensanforderungen angepaßt werden. Hierzu gehören insbesondere:

Erteilung des gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterrichts in voller Stundenzahl und Ausdehnung auf mindestens 10 Stunden wöchentlich;

Fachunterricht entsprechend ihrer Berufsgruppe auch für Jugendliche, die in keinem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis stehen;

Körperlicher Ausgleich durch Schulsport;

Verbesserung des schulärztlichen Dienstes durch periodische Gesundheitsuntersuchungen und Ausdehnung auf alle Berufsschulen.

Die noch bestehenden Bildungsprivilegien sind durch Abschaffung des Schulgeldes, durch Lehr- und Lernmittelfreiheit sowie durch ausreichende Beihilfen zur Sicherung des Fach-, Hochschul- und Universitätsstudiums zu beseitigen.

Der zweite Bildungsweg, der begabten jungen Menschen aus praktischen Berufen Aufstiegschancen gibt und bis zur Fach- oder Hochschulreife führt, ist endlich in der Bundesrepublik einheitlich zu schaffen. Solange der zweite Bildungsweg noch nicht verwirklicht

ist, sind Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Fach-, Hochschul- und Universitätsstudium in größerem Umfange einzuführen und zu unterstützen.

Die Volkshochschulen und die Heimvolkshochschulen sind auszubauen und stärker zu fördern.

Die pädagogischen und sozialpädagogischen Ausbildungseinrichtungen sind zu erweitern und den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen.

Das Ansehen und die soziale Stellung aller pädagogischen und sozialpflegerischen Berufe sind zu heben.

Arbeit und Beruf

Für Arbeit und Beruf sind gleiche Startchancen für die berufliche Ausbildung des Jugendlichen oberstes Anliegen. Das Recht auf Arbeit ist durch eine Politik der Vollbeschäftigung zu sichern. Der Erziehungsanspruch des jungen Menschen umfaßt auch das *Recht auf Berufsausbildung*. Die Berufsausbildung muß den neuen Anforderungen, die sich vor allem durch die Rationalisierung und fortschreitende Automatisierung ergeben, angepaßt und rechtseinheitlich gestaltet werden. Durch ausreichende Schutzmaßnahmen ist auch im Betrieb den Jugendlichen eine gesunde Entwicklung zu sichern.

Die freie Wahl des Arbeitsplatzes und des Berufes ist zu gewährleisten. Erfassungsund Registriermaßnahmen, welche die Freiheit einengen, sowie Dienstverpflichtungen nach Art einer Arbeitsdienstpflicht oder eines Pflichtjahres für weibliche oder männliche Jugendliche werden abgelehnt.

Die Berufsaufklärung muß rechtzeitig in der Öffentlichkeit und in der Schule erfolgen.

Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung haben sich nach den Eignungen und Neigungen der Jugendlichen zu richten. Sie dürfen nicht zur Wahl eines bestimmten Berufes drängen. Die Vermittlung Jugendlicher auch in ungelernte Berufe ist in die Berufsberatung der Arbeitsämter einzubeziehen. Sie soll darauf bedacht sein, daß Jugendliche in Lehr- und Arbeitsstellen vermittelt werden, die ausreichende soziale Bedingungen und gute Berufsaussichten bieten.

Die Berufsausbildung muß nach modernen rationellen Gesichtspunkten erfolgen und eine breite Grundausbildung umfassen, die eventuell einen Übergang zu anderen Arbeitstätigkeiten vor allem im Hinblick auf die Automatisierung ohne größere Schwierigkeiten ermöglicht. Die Ausbildungsberufe sollen den Jugendlichen die Entfaltung ihrer Anlagen ermöglichen und eine dauernde Erwerbschance bieten. Die anerkannten Lehr- und Anlernberufe, die Berufsbilder sowie die sonstigen Berufsordnungsmittel sind daraufhin zu überprüfen. Der Nachwuchsbedarf der verschiedenen Berufs- und Wirtschaftszweige ist zu erforschen. Die Zahl der Lehr- und Anlernstellen ist auf die Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes abzustimmen.

Die Arbeitszeitverkürzungen dürfen nicht zu einer Verlängerung der Lehrzeiten führen.

Die überbetrieblichen Maßnahmen der Berufsausbildung sind — soweit erforderlich — zu unterstützen.

Die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten sind zu erweitern und durch öffentliche Mittel zu fördern.

Die Berufsausbildungsbeihilfen sollen dazu beitragen, daß sich alle Jugendlichen ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend beruflich entfalten können. Sie werden für alle Ausbildungswege einschließlich des Hochschulstudiums gewährt. Die Vorschriften über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen sind in *einem* Gesetz zusammenzufassen.

Die pädagogischen, beruflichen und rechtlichen Grundanforderungen der Berufsausbildung sind für alle berufstätigen Jugendlichen in einem Berufsausbildungsgesetz entsprechend dem Entwurf des DGB zu sichern. Das Gesetz muß insbesondere enthalten:

Anforderungen an die für die Ausbildung berechtigten Betriebe und Personen;

Allgemeine Ausbildungs- und Ordnungsvorschriften;

Ausreichende Anweisungen und Vollmachten für die Beaufsichtigung der Beschäftigungsverhältnisse und der Berufsausbildung Jugendlicher;

Vorschriften über das Prüfungswesen unter Berücksichtigung der neuesten pädagogischen Erkenntnisse;

Bestimmungen über außerbetriebliche Berufsausbildung und Berufsförderung;

Hilfen für Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen;

Sonderfreizeit bis zu 10 Tagen im Jahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfcr-

Errichtung einer echten Selbstverwaltung im Bereich der Berufsausbildung unter paritätischer Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Bildung und paritätische Besetzung von Berufsausbildungs- und Fachausschüssen auf allen Ebenen;

Zuständigkeit der Arbeitsministerien als oberste Aufsichtsbehörde für die Berufsausbildung.

Die Vergütungen und die sonstigen Leistungen für Lehr- und Anlernlinge sind in allen Berufs- und Wirtschaftszweigen tarifvertraglich festzulegen.

Die Gewerkschaften sind die legitime Vertretung der sozialen Interessen auch der Lehrlinge und Anlernlinge. Es ist ihnen eine gleichberechtigte Mitbestimmung in allen Fragen der Berufsausbildung zu sichern.

Der Jugendarbeitsschutz sowie der Unfallschutz sind grundlegend zu verbessern. Eine ausreichende Überwachung ist zu sichern.

Das neue Jugendarbeitsschutzgesetz muß insbesondere enthalten:

Einbeziehung aller Berufs- und Wirtschaftszweige;

Völliges Verbot der Kinderarbeit;

Ärztliche Überwachung;

Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden;

Verlängerte Ruhepausen;

Arbeitsfreier Berufsschultag bei mindestens 6 Stunden Sdmlzeit;

Verbot von Nacht- und Sonntags arbeit;

Mindestens 24 Arbeitstage Jahresurlaub für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr;

Grundsätzliches Akkordverbot;

Verbot gefährlicher Arbeiten;

Bildung von Jugendarbeitsschutzausschüssen auf allen Ebenen;

Verschärfte Strafbestimmungen.

Der Grundsatz "Gleicher Lohn oder gleiches Gehalt bei gleichwertiger Arbeit" ist auch für den jugendlichen Arbeitnehmer zu verwirklichen.

Die Vorschriften der Sozialversicherung sind den neuen Erfordernissen anzupassen.

Der Schutz gegen sozial ungerechtfertigte Kündigungen ist auf alle jugendlichen Arbeitnehmer unter 20 Jahren auszudehnen. Den Mitgliedern der Betriebs- und Personaljugendvertretungen ist der gleiche gesetzliche Kündigungsschutz zu gewähren, wie ihn die Betriebs- und Personalräte besitzen.

Die Mitwirkung und Mitverantwortung der Jugend im Betrieb und Verwaltung in allen sie betreffenden Angelegenheiten müssen ausgeweitet werden.

Freizeit und Jugendhilfe

Die modernen Fertigungsmethoden, bedingt durch ständige Rationalisierung und insbesondere durch die beginnende Automation, belasten die Jugendlichen weit mehr als früher. Hinzu kommen die vielfältigen Einwirkungen der Umwelt, die der junge Mensch ebenfalls in den Entwicklungsjahren bewältigen muß. Zur ausreichenden Erholung sind deshalb Freizeit und Urlaub zu verlängern und Möglichkeiten zu schaffen, diese Zeit in geeigneter Weise zu verbringen. "Organisierte" Freizeit ist jedoch abzulehnen. Durch eine intensive Persönlichkeitsbildung und das Entfalten der schöpferischen Kräfte im jungen Menschen soll ihm geholfen werden, feste Wertmaßstäbe zu finden. Um-

fassende Maßnahmen der Jugendhilfe müssen darauf gerichtet sein, eine gute Gesamtentwicklung der Jugend zu sichern.

Die Jugendbildung ist zu fördern, und die Freizeithilfen sind zu verstärken. Die Förderung hat sich vor allem zu erstrecken auf:

Gemeinschaften der Jugend sowie ihre Zusammenarbeit;

Jugendgruppenleiterausbildung;

Politische, soziale und kulturelle Bildung;

Jugendwandern und Jugendsport;

Jugendschrifttum und Jugendfilm;

Internationale Jugendbegegnungen;

Erstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, wie: Jugendheime und Jugendfreizeitstätten aller Art, Jugendherbergen, Spiel- und Sportstätten, Jugendbüchereien und Lesestuben, Ausbildungsstätten aller Art für die Jugendarbeit,

Die freien demokratischen Jugendverbände verdienen gegenüber der behördlichen Jugendarbeit besondere ideelle und materielle Förderung. Ihre Arbeit ist darauf gerichtet, das Gemeinschaftsbewußtsein zu entwickeln und die Jugend zur eigenständigen Tätigkeit und zum verantwortungsbewußten Mitwirken am demokratischen Leben zu führen. Staatliche Eingriffe in die freie Jugendarbeit dürfen nicht erfolgen.

Die freien Organisationen sind durch die Unterstützung des Bundes, der Länder und der Gemeinden in die Lage zu versetzen, in einem Jugenderholungswerk ein breites System guter und billiger Erholungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Vorschläge des Deutschen Bundesjugendringes sind zu berücksichtigen.

Den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern, deren Arbeit der gesamten Gesellschaft dient, ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sonderurlaub gesetzlich zu gewähren.

Die Ausbildung der behördlichen Jugendpfleger, Jugendleiter und Heimleiter hat nach besonderen Lehrplänen zu erfolgen, die vor allem den pädagogischen Anforderungen entsprechen müssen.

Die Errichtung und Erhaltung von weiteren sozialpädagogischen Einrichtungen, wie Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), Tagesheimschulen, Kinderspielplätze — auch unter pädagogischer Betreuung —, sind zu sichern.

Der Ausbau der fürsorgerischen Einrichtungen und Maßnahmen für gefährdete sowie erziehungs- und gesundheitsgeschädigte Kinder und Jugendliche — wie gesundheitsfürsorgerischer Beratungsdienst, heilpädagogische Kindertagesstätten und Heime, Kinderheil- und -erholungsfürsorge — ist zu verstärken.

Die Jugendämter sollen die zentrale Stelle der behördlichen Jugendhilfe und Jugendförderung werden; arbeitsfähige Jugendwohlfahrtsausschüsse sind, soweit noch nicht vorhanden, zu bilden. Die in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte der Jugendämter haben eine sozialpädagogische Bildung und Praxis nachzuweisen. Ihre Fortbildung ist zu gewährleisten.

Die Finanzierung aller Jugendhilfen hat so zu erfolgen, daß sie auch in finanziell schwachen Land- und Stadtkreisen durchgeführt werden.

Die Planung der Jugendhilfen ist unter Mitwirkung der Jugendringe durch Jugendsozialpläne auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene vorzusehen. Sie muß auf die Gesamtsituation des entsprechenden Bereiches abgestellt sein.

Die wissenschaftliche Erforschung von Jugendfragen ist zu erweitern.

Die umfassende Neuregelung und Sicherung der Jugendhilfen und der Jugendförderung im angeführten Sinne sind durch ein Jugendhilfegesetz vorzunehmen.

Die besondere Situation der jugendlichen Flüchtlinge und Ausgesiedelten erfordert erweiterte und verbesserte Eingliederungsmaßnahmen. Besonders wichtig sind:

Anerkennung der Lehrzeiten, Lehrabschlußprüfungen, Zeugnisse, Diplome;

Durchführung von Hilfsmaßnahmen, um begonnene und unterbrochene Ausbildungen zu Ende zu führen;

Erweiterung von Maßnahmen zur Berufsumschulung;

Beschaffung von Wohnraum (Jungarbeiter-, Lehrlings- und Studentenwohnheime);

Persönliche Hilfe am Arbeitsplatz und Aufnahme in Familien;

Weitere Förderung von Bildungsmaßnahmen für die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung.

Sozialpolitische Maßnahmen allein genügen jedoch nicht, um die vorhandenen Probleme zu lösen. Es ist vielmehr eine *Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse* erforderlich.

Die Forderungen auf *Neuordnung der Wirtschafts- und Sozialpolitik*, wie sie auf dem Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen wurden, müssen Grundlage einer solchen Gesellschaftsreform sein.

Die ältere Generation ist aufgerufen, der Jugend vor allem durch das gute Beispiel zu helfen, auch zu festen sittlich-ethischen Wertmaßstäben zu gelangen, deren Gültigkeit durch die Gesellschaft anerkannt werden muß. Im Mittelpunkt aller Bemühungen haben der Gedanke des Schutzes von Menschenwürde und Freiheit, die Entfaltung und Erhaltung der körperlichen und geistig-seelischen Kräfte der Jugend sowie die Entwicklung und Pflege der *mitmenschlichen Verantwortung* zu stehen.

Insgesamt ist es notwendig, die jugendpolitischen Probleme ernster zu nehmen als bisher und der Jugend eine weitgehende Mitarbeit im öffentlichen Leben zu ermöglichen. Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und die freien Kräfte müssen deshalb eng zusammenarbeiten. Die Wissenschaft muß in Forschung und Lehre den Problemen der Jugend mehr Aufmerksamkeit widmen.

Die Gewerkschaftsjugend ist bereit, an der Verwirklichung dieser Forderungen im Rahmen des Aktionsprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes tatkräftig mitzuarbeiten und sich weiterzubilden, um größere Aufgaben und Verantwortung übernehmen zu können. Sie ist auch bereit, Opfer zu bringen, um diese Ziele zu erreichen. In Gemeinschaft mit der gesamten verantwortungsbewußten demokratischen Jugend sollen diese Forderungen in unserer Gesellschaft verwirklicht werden. Ihr Ziel ist, daß die Jugend unseres wiedervereinigten Landes in Freiheit und Menschenwürde gemeinsam mit der Jugend aller übrigen Völker in Frieden 1ebt und arbeitet.